

# **Satzung des Tennisclub Oberammergau e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Oberammergau e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Oberammergau, Kreis Garmisch-Partenkirchen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar die Pflege und Förderung des Tennissports, der Kameradschaft und der Geselligkeit und die Instandhaltung der Sportanlage mit Vereinsheim. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist politisch und konfessionell neutral. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft bei Verbänden**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes und des Bayerischen Landessportverbandes e.V., deren Satzung er anerkennt.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft im Verein**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind Personen unter 18 Jahren.
3. Passive Mitglieder sind solche, die den Tennissport nicht bzw. vorübergehend nicht ausüben.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der darüber entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmegeruchs ist schriftlich mitzuteilen, braucht jedoch nicht begründet werden.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das neue Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod

b) durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

c) durch Ausschluss aus dem Verein

## **§ 5**

### **Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Hierzu gelten folgende Einschränkungen:

a) Die Spielberechtigung auf den Freianlagen ruht, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt ist

b) Außerordentliche Mitglieder haben bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung keine Stimme und können nicht in Organe des Clubs gewählt werden.

c) Passivmitglieder sind gegen Bezahlung der Platzgebühr spielberechtigt.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

Der Beitritt zum Verein verpflichtet zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für einzelne Gruppen von Mitgliedern (Passivmitglieder, Jugendliche, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienstleistende, Familienangehörige eines ordentlichen Mitglieds und dergleichen) können unterschiedliche Beträge vom Vorstand festgesetzt werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- d) die Mitgliedsversammlung
- e) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

A) Die ordentliche Mitgliederversammlung:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist von einem der Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt zumindest vier Wochen zuvor durch schriftliche Einladung oder durch einmalige Veröffentlichung in der lokalen Tagespresse.
2. Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
  - a) Erstattung eines Geschäftsberichts durch den 1. Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter
  - b) Erstattung eines Kassenberichts durch den Schatzmeister
  - c) Berichte von zwei Kassenprüfern
  - d) Berichte der Sportwarte
  - e) Punkte, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll
3. Folgende Angelegenheiten sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - c) die Entscheidung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder
  - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - e) Änderung der Satzung und
  - f) Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
6. Für den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

B) Die außerordentliche Mitgliederversammlung:

Sie findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Einladung gelten die gleichen Regelungen wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.

## **§ 9** **Der Vorstand**

1. Zusammensetzung:

- a) Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem 3. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - dem Sportwart
  - dem Jugendsportwart
  - dem 1. Beisitzer z.b.V. (zur besonderen Verfügung)
  - dem 2. Beisitzer z.b.V. (zur besonderen Verfügung)
- b) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- c) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl ist grundsätzlich geheim. Liegt für eine Funktion nur ein Wahlvorschlag vor, so kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung diese Funktion neu zu besetzen. Bei Bedarf hat der Vorstand jedoch die Befugnis, die Position bis zur erfolgten Neuwahl kommissarisch zu besetzen.
- 2. Der 1. Vorstand vertritt den Verein allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam im Sinne des §26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. oder 3. Vorsitzende den Verein bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt.
- 3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 4. Der Vorstand kann über den Ausschluss eines Mitglieds entscheiden:
  - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist und es auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen worden ist
  - b) bei grobem Verstoß gegen diese Vereinssatzung, die Satzung des Bayerischen Tennisverbandes oder die Satzung des Bayerischen Landessportverbandes
  - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder durch Handlungen herabsetzt

Vor der Entscheidung zu 4b) und 4c) ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben, der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss nach 4b) und 4c) steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

- 5. Der Vorstand kann aus den unter Nr. 4a), 4b), 4c) genannten Gründen oder bei unsportlichem Verhalten Mitglieder von der Teilnahme an den Medenspielen und an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins für längstens ein Jahr ausschließen sowie eine zeitlich begrenzte Platzsperre aussprechen.
- 6. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden einberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- 7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder die des die Sitzung leitenden Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend ist.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das die Anträge und Beschlüsse enthält und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Schriftführer unterzeichnet wird.

8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

## **§ 10** **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

- a) wenn in der Versammlung Dreiviertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind
- b) der Auflösungsbeschluss von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst wird

Sind die unter a) und b) genannten Erfordernisse nicht erfüllt, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen. Für diese gelten die Erfordernisse nicht. Auf diese Tatsache ist bei dieser Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.

Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Oberammergau mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

## **§ 11** **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung am 27.09.2025 an die Stelle der bisherigen Satzung.

F. Seyfarth  
1. Vorsitzender

E. Kelley  
Schriftführerin